



Deutsche
Menschenrechtskoordination
Mexiko



MILITARISIERUNG IN MEXIKO

In Mexiko sind laut aktuellen Zahlen über 60.000 Angehörige des Militärs im innerstaatlichen Einsatz. Schon unter den Präsidenten Zedillo und Fox, verstärkt unter Präsident Calderón übernehmen sie polizeiliche Aufgaben, wie beispielsweise die Durchführung von Straßensperren und Festnahmen. In 17 von 32 Staaten der Republik sind Angehörige des Militärs auf lokaler Ebene als Polizeikräfte im Einsatz.¹ Mit dem Einsatz des Militärs im Land stieg die Zahl der Beschwerden bei der nationalen mexikanischen Menschenrechtskommission (CNDH): Allein im Jahr 2010 richteten sich die Anzeigen in 1.415 Fällen von Menschenrechtsverletzungen bei der CNDH gegen das Verteidigungsministerium (SEDENA). Nach offiziellen Angaben starben 34.612 Menschen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Krieg gegen das Organisierte Verbrechen“ in der Zeit von Dezember 2006 bis Ende 2010, mit steigender Tendenz. Die Militarisierungsstrategie der mexikanischen Regierung hat zu einer Multiplizierung der Fälle von Folter, illegalen Festnahmen, außergerichtlichen Hinrichtungen und dem Verschwindenlassen von Personen durch Teile des Militärs, der Polizei und bewaffnete Gruppen geführt.

Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen durch Angehörige des Militärs

Verbrechen von Militärangehörigen können nicht vor ein Zivilgericht gestellt, sondern nur von der Militärgerichtsbarkeit geahndet werden. Die Straflosigkeit – insbesondere bei Anzeigen durch Zivilpersonen - liegt derzeit bei fast 100%.

Gemäß Artikel 129 der mexikanischen Verfassung darf das Militär in Friedenszeiten nur Funktionen übernehmen, die direkt mit der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin verbunden sind. Eine Umstrukturierung des Militärs sowie Gesetzesreformen ermöglichten jedoch die Beteiligung der Streitkräfte in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit. Das im Oktober 1996 verabschiedete *Gesetz gegen die Organisierte Kriminalität* erlaubt Angehörigen des Militärs im Zuge der Aufstandsbekämpfung, Programme und Aktionen gegen Rebellen und Angehörige von Drogenkartellen durchzuführen.

Zudem sieht das Gesetz vor, Zivilpersonen, die im Rahmen der Aufstandsbekämpfung mit Autodiebstahl, Kinderhandel, Geldfälschung oder -wäsche in Verbindung gebracht werden, durch Militärs verhaften lassen zu können.

Verstoß der Militärgerichtsbarkeit Mexikos gegen internationales Recht

Artikel 13 der mexikanischen Verfassung legt fest, dass sich die Militärgesetzgebung auf Verbrechen und Vergehen gegen die Militärdisziplin beziehen soll und verbietet die Anwendung der Militärgesetzgebung, sobald zivile Personen in diese Verbrechen involviert sind.² Artikel 57 des Militärgesetzbuches (MGB) dehnt diese Anwendbarkeit jedoch aus: Das MGB definiert als Vergehen gegen die Militärdisziplin nahezu alle Delikte, die von einem Soldaten während seines Einsatzes verübt wurden, auch dann, wenn zivile Personen beteiligt sind. Der Interamerikanische Gerichtshof hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass diese

Auslegung der Militärgerichtsbarkeit gegen internationales Recht verstößt:

Am 23. November 2009 gab der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte das Urteil im Fall *Radilla* bekannt. Der mexikanische Staat wurde in diesem wegen des Verschwindenlassens von *Rosendo Radilla Pacheco* im Jahr 1974 verurteilt. Die Kernaussage des Urteils war, dass die Militärgerichtsbarkeit auf Fälle beschränkt werden müsse, die in direkter Verbindung mit der Militärdisziplin stehen. Nicht angewendet werden dürfe es in Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilisten.

Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs

Im Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs im Fall der Ökobauern *Rodolfo Montiel* und *Teodoro Cabrera* vom 26. November 2010 präzisierte der Gerichtshof seine Aussage und führte aus: «Es ist ständige Rechtsprechung dieses Gerichts, dass die Militärgerichtsbarkeit

nicht die zuständige Instanz für die Untersuchung – und im vorliegenden Fall – für die Verurteilung und Sanktionierung der Täter von Menschenrechtsverletzungen ist. Vielmehr liegt die Zuständigkeit für die gesamte juristische Verfolgung und Verurteilung bei der Zivilgerichtsbarkeit. Dies gilt nicht nur für Fälle von Folter, gewaltsamen Verschwindenlassens und Vergewaltigung, sondern für alle Menschenrechtsverletzungen (von Angehörigen des Militärs, *Ergänzung d. Redaktion*) »



2011: Reformvorhaben zur Militärgesetzgebung und zur nationalen Sicherheit

Hintergrund für die Ausführungen des Interamerikanischen Gerichtshofs sind die ersten Reformvorhaben, die Präsident Calderón im Oktober 2010 bekannt geben ließ: Demnach sollten Menschenrechtsverletzungen von Militärs dann vor Zivilgerichten verhandelt werden, wenn es sich um gewaltsames Verschwindenlassens, Folter und Vergewaltigung handelte. Alle anderen Menschenrechtsverletzungen wären von der Reform nicht erfasst. Dies griff der Internationale Gerichtshof im Fall von *Rodolfo Montiel* und *Teodoro Cabrera* auf und wies den mexikanischen Staat zu einer umfassenden Reform an.

Statt einer Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Militärs zeichnet sich in der politischen Realität hingegen eher seine Stärkung ab: Beispielhaft ist dafür ein Gesetzentwurf der Exekutive für eine Reform des nationalen Sicherheitsgesetzes vom 21.04.2009. Diesen Entwurf änderte der Senat im April 2011 ab: Die neue Fassung ermöglicht dem Präsidenten, eine Intervention von Militärs und Marine gegen Angehörige von politischen, sozialen und weiteren gesellschaftlich engagierten Gruppen einzuleiten, sofern sie nach seiner Einschätzung eine Bedrohung für die innere Sicherheit des Landes darstellen. Nach massiven Protesten verhinderte

die Abgeordnetenkammer zunächst die Verabschiedung des Entwurfs. Das Reformvorhaben ist jedoch Ausdruck der momentanen Grundhaltung der mexikanischen Regierung: Statt der politischen Unterstützung derjenigen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte engagieren, werden Legislativakte zur Einschränkung gesellschaftlichen Engagements geplant.

Mit einer zeitnahen Reform der Militärgesetzgebung, die Menschenrechtsverletzungen von Militärs vor zivile Gerichte bringt, ist vorläufig nicht zu rechnen.

Angesichts der dramatischen Zahlen von Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige des Militärs ist jedoch ein Handeln des mexikanischen Gesetzgebers dringend notwendig.

Die Rolle europäischer Politik

Im Hinblick auf die Rolle des Militärs nehmen mittlerweile verstärkt deutsche und europäische Entscheidungsträger Stellung: Der Unterausschuss für Menschenrechte des Europäischen Parlaments traf am 20. Mai mit Mitgliedern des mexikanischen Senats zusammen. Die europäischen Parlamentarier äußerten in diesem Zusammenhang ihre Bedenken, in Bezug auf die erneut im zivilen Bereich angesiedelte gestärkte Rolle des Militärs, die es bei einer Verabschiedung des geplanten Sicherheitsgesetzes einnehmen würde.

Der deutsche Bundespräsident besuchte Mexiko Anfang Mai 2011. Während seines Aufenthaltes wurde bekannt, dass die deutsche Bundesregierung ein Abkommen auf dem Sektor der Sicherheitszusammenarbeit plant. Inhaltlich zielt es neben technischer Unterstützung auch auf die personelle Zusammenarbeit mit Polizeikräften in Mexiko. Die Deutsche Menschenrechtskoordination weist in diesem Zusammenhang auf die enge Verknüpfung von polizeilichen und militärischen Aktivitäten in Mexiko hin.

Aus Sicht der Mitglieder der deutschen Menschenrechtskoordination Mexiko ist es angesichts von militärischen und polizeilichen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung vielmehr dringend notwendig, den zivilen, kontrollierenden Teil der Gesellschaft zu stärken.

Trotz der Konfliktlage in großen Teilen Mexikos wurden in der Vergangenheit von Deutschland aus Waffenlieferungen in diverse Bundesstaaten getätigt. Wir sprechen uns entschieden gegen Waffenlieferungen in diese Konfliktgebiete aus. Deutsche Politik sollte in diesem Zusammenhang vielmehr Zeichen setzen, indem es Waffenexporte nach Mexiko generell verbietet.

Die Deutsche Menschenrechtskoordination Mexiko fordert daher in Abstimmung mit mexikanischen Menschenrechtsorganisationen:

- ◆ den mexikanischen Gesetzgeber dazu auf, eine Reform der Militärgesetzgebung zu realisieren, insbesondere durch die Abänderung von Art. 57 des Militärgesetzbuches, so dass sämtliche Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige des Militärs vor zivilen Gerichten verhandelt werden.
- ◆ deutsche und europäische Entscheidungsträger dazu auf, die Umsetzung der Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs in den Fällen *Rosendo Radilla* und *Rodolfo Montiel/Teodoro Cabrera* gegenüber dem mexikanischen Staat nicht nur einzufordern, sondern den gesamten Umsetzungprozess über die Botschaften in Mexiko zu beobachten.
- ◆ in der politischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland, der EU und Mexiko sollte eine Stärkung der zivilen Institutionen wie beispielsweise von Ermittlungsbehörden und der Judikative im Vordergrund stehen.
- ◆ einen generellen Stopp von Waffenexporten von Europa an Mexiko.

1. Vgl. zu dieser Thematik auch den Protestbrief mexikanischer Menschenrechtsorganisationen gegen die Reform des nationalen Sicherheitsgesetzes "Ley de Seguridad Nacional" (LSN), http://www.redtdt.org.mx/media/descargables/110422_LSN.pdf, S. 3.